Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0305(NLE)

18.11.2025

ÄNDERUNGSANTRAG 1

Entwurf einer Empfehlung
Jaroslav Bžoch
(PE778.134v01-00)

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

Entwurf eines Beschlusses
(16666/2024 – C10-0117/2025 – 2024/0305(NLE))

AM_Com_LegConsent

Änderungsantrag 1
Estrella Galán

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***gibt*** seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;	1. ***verweigert*** seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;

Or. en

Begründung

Diese neue Statusvereinbarung mit Bosnien und Herzegowina ist ein weiterer Schritt in der breiter angelegten Strategie der EU zur Externalisierung der Grenzkontrollen und des Migrationsmanagements, die im Endeffekt eine Auslagerung der Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden an Drittländer mit schwächeren Garantien darstellt. Trotz der Verweise auf die Einhaltung von EU-Standards enthält das Abkommen keine ausreichenden Garantien, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und eine unabhängige Kontrolle über die Frontex-Einsätze zu gewährleisten. Außerdem wurde der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) nicht förmlich konsultiert, er hat jedoch erklärt, dass es keine angemessene Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an Bosnien und Herzegowina gibt, was erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und des Risikos einer missbräuchlichen Nutzung der Daten von Migranten aufwirft. Es besteht somit die Gefahr, dass die EU-Organe aufgrund der Vereinbarung direkt oder indirekt an Grundrechtsverletzungen, einschließlich unrechtmäßiger Rückführungen und Verstößen gegen Datenschutzstandards, mitwirken, sodass der Abschluss dieser Vereinbarung abzulehnen ist.